

Entwurf

Vollzugsleitfaden zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
2. SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH.....	3
2.1 ANTRAG AUF ERRICHTUNG UND BETRIEB ODER ÄNDERUNG DER LAGE, DER BESCHAFFENHEIT ODER DES BETRIEBS EINER WINDENERGIEANLAGE.....	3
2.1.1 <i>Windenergiegebiet</i>	3
2.1.2 <i>Rechtlicher Status der Windenergiegebiete</i>	3
2.1.2.1 Entscheidungen mit neuer Tenorierung.....	4
2.1.2.2 Entscheidungen mit älterer Tenorierung.....	4
2.1.2.3 Inzidente Prüfung	4
2.1.2.4 Aufhebung der Ausschlusswirkung durch behördliche Entscheidung	4
2.1.2.5 Aufhebung des gesamten Plans durch behördliche Entscheidung	4
2.1.3 <i>Ausgewiesen zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung</i>	4
2.2 ANWENDUNGSVORAUSSETZUNG UND AUSNAHMEN NACH SATZ 2.....	5
2.2.1 <i>Umweltprüfung auf Planungsebene</i>	5
2.2.2 <i>Ausnahmen</i>	6
3. RECHTSFOLGEN DES § 6 ABSATZ 1 WINDBG.....	6
3.1 WEGFALL DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG NACH DEM UVPG.....	6
3.2 MODIFIZIERTE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG NACH § 6 WINDBG	6
3.2.1 <i>Vorhandene Daten (§ 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG)</i>	7
3.2.2 <i>Anordnung von Minderungsmaßnahmen (§ 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG)</i>	8
3.2.2.1 Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG	9
3.2.2.2 Geeignete und verfügbare Minderungsmaßnahmen	9
3.2.2.3 Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen	10
3.2.2.4 Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen	11
3.2.3 <i>Zahlung in Artenhilfsprogramme (§ 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG)</i>	12
3.2.3.1 Höhe der Zahlung (§ 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG)	13
3.2.4 <i>Keine Ausnahmeprüfung (§ 6 Absatz 1 Satz 12)</i>	14
4. ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH (§ 6 ABSATZ 2 WINDBG).....	14
ANHANG 1 – KONTOVERBINDUNG UND KASSENZEICHEN FÜR DIE ZAHLUNG	16

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EU-NotfallVO	Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
MW	Megawatt
OVG	Oberverwaltungsgericht
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
SUP	Strategische Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (Bund)
WEA	Windenergieanlage(n)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG), BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

1. Allgemeines

Der Vollzugsleitfaden gibt Auslegungshinweise zu § 6 WindBG, um die Anwendung des Gesetzes in der Praxis zu erleichtern. Der § 6 WindBG dient der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land. Mit § 6 WindBG wurde der Spielraum der EU-NotfallVO weitestmöglich ausgenutzt, indem eine nationale Regelung zur Durchführung des Artikels 6 EU-NotfallVO geschaffen wurde.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich des § 6 WindBG wird in Absatz 1 Satz 1 und 2 geregelt.

2.1 Antrag auf Errichtung und Betrieb oder Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage

Nach Absatz 1 Satz 1 findet das Verfahren des § 6 WindBG nicht nur bei der Neugenehmigung, sondern auch bei der Änderungsgenehmigung von Windenergieanlagen an Land in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet (dazu nachfolgend 2.1.1 ff.) Anwendung.

2.1.1 Windenergiegebiet

Der Begriff der „Windenergiegebiete“ wird in § 2 Nummer 1 WindBG legaldefiniert. Bezüglich der spezifischen Einzelfragen dazu, ob und wann eine planerische Ausweisung einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nummer 1a und b WindBG entspricht, wird auf den „Mustererlass zum Wind-an-Land-Gesetz“ verwiesen.

Im Rahmen des § 6 WindBG wird anders als bei der Anrechnung von Gebieten auf die Flächenbeitragswerte des WindBG (vgl. § 2 Nummer 1b: „für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1“) nicht nach Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1a einerseits und Nummer 1b WindBG andererseits differenziert. Daher findet § 6 WindBG in beiden Kategorien der Windenergiegebiete gleichermaßen Anwendung.

§ 6 WindBG findet damit in allen wirksam als Vorrang-, Eignungs- und Vorbehaltsgebiete, Sonderbauflächen oder Sondergebiete für die Windenergie an Land ausgewiesenen Flächen, die die Anforderungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 WindBG erfüllen, Anwendung. Nicht erforderlich ist, dass die Flächenausweisung zur Umsetzung des WindBG erfolgt. Damit ist für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG insbesondere unerheblich, ob die Fläche durch die Planungsebene ausgewiesen wurden, die das jeweilige Land nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG zur Umsetzung der Pflichten des WindBG bestimmt hat.

2.1.2 Rechtlicher Status der Windenergiegebiete

Weder die EU-NotfallVO noch § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 WindBG fordern, dass es sich um einen Plan mit (wirksamer) Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB handelt. Für den Anwendungsbereich des § 6 WindBG folgt hieraus, dass er nur dann keine Anwendung findet, wenn auch die Unwirksamkeit der positiven Ausweisungen des Plans rechtskräftig gerichtlich oder behördlich festgestellt wurde. Wird der Plan nur insoweit für unwirksam erklärt, als mit ihm die Ausschlusswirkung herbeigeführt werden sollte, bleibt § 6

WindBG in den ausgewiesenen Gebieten anwendbar. Hierbei sind verschiedene Fälle zu unterscheiden:

2.1.2.1 Entscheidungen mit neuer Tenorierung

Gemäß der Tenorierungsentscheidung des BVerwG¹, ist der Plan durch das Gericht nicht insgesamt für unwirksam zu erklären, sondern nur insoweit, als mit ihm die Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollte. Die ausgewiesenen Flächen bleiben damit als reine Positivausweisung wirksam bestehen. Auch reine Positivausweisungen wie z.B. Vorranggebiete in Regionalplänen fallen in den Anwendungsbereich des § 2 Nummer 1 WindBG und damit auch des § 6 WindBG. Bei Plänen, über die ein Gericht in diesem Sinne entschieden hat, bleibt § 6 anwendbar.

2.1.2.2 Entscheidungen mit älterer Tenorierung

In älteren Gerichtsentscheidungen wurde allerdings oftmals der Plan insgesamt für unwirksam erklärt. Dies hatte zur Folge, dass auch die positive planerische Ausweisung der Windenergiegebiete von der Unwirksamkeit des Plans umfasst war. Mangels ausgewiesener Windenergiegebiete ist § 6 WindBG dann nicht anwendbar.

2.1.2.3 Inzidente Prüfung

Neben der Tenorierung ist zudem danach zu unterscheiden, ob es sich um eine prinzipale Normenkontrolle nach § 47 VwGO handelt, die sich unmittelbar auf den rechtlichen Status des Plans auswirkt und allgemeinverbindlich wirkt oder aber um eine gerichtliche Inzidentkontrolle im Rahmen einer Verpflichtungsklage auf Erteilung einer BImSchG-Genehmigung. Letztere lässt den Plan als solchen unangetastet, so dass auch hier die ausgewiesenen Flächen (zumindest als Positivausweisung) formal weiter Bestand haben. § 6 WindBG bleibt anwendbar.

2.1.2.4 Aufhebung der Ausschlusswirkung durch behördliche Entscheidung

Gleiches gilt, wenn eine Gerichtsentscheidung über den Plan noch nicht ergangen ist, die Behörde selbst aber die Ausschlusswirkung des Plans für nicht anwendbar erklärt. Auch in diesem Fall ist nur die Ausschlusswirkung betroffen, die ausgewiesenen Gebiete bleiben aber bestehen. In ihnen ist damit § 6 WindBG anzuwenden.

2.1.2.5 Aufhebung des gesamten Plans durch behördliche Entscheidung

Hebt ein Planungsträger den gesamten Plan formal auf und nicht nur die Ausschlusswirkung, bestehen keine Windenergiegebiete mehr. § 6 WindBG ist nicht anwendbar.

2.1.3 Ausgewiesen zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG muss das Windenergiegebiet „zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung“ ausgewiesen sein.

Dies bedeutet zum einen, dass der Plan im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Kraft sein muss. Die in § 6 WindBG geregelten Erleichterungen kommen somit auch dann zum

¹ BVerwG, Urt. v. 13.12.2018 – 4 CN 3/18 (OVG Münster).

Tragen, wenn der Antrag innerhalb der Frist des § 6 Absatz 2 WindBG (Anwendungszeitraum) gestellt wird, selbst wenn das Planungsverfahren zur Ausweisung eines Windenergiegebietes zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, aber im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

Bei Anträgen in Planentwurfsgebieten muss die Genehmigungsbehörde prognostizieren, ob der Plan bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens voraussichtlich in Kraft sein wird. Voraussetzung einer positiven Prognose ist, dass der Planungsträger seinen Planungswillen durch einen Aufstellungsbeschluss deutlich gemacht hat. Ist dies der Fall, ist das Verfahren nach § 6 WindBG zu führen. Der Antrag kann dann nicht mit der Begründung, der Anlagenstandort liege nicht in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet, unmittelbar negativ beschieden oder im hergebrachten Verfahren bearbeitet werden. Denn ein solches Vorgehen widerspräche dem Gesetzeszweck, im Interesse eines beschleunigten Windenergieausbaus eine möglichst breite Anwendung des § 6 WindBG zu ermöglichen.² Sollte entgegen der Prognose das Genehmigungsverfahren bereits inhaltlich abgeschlossen sein, bevor der Plan wirksam ist, kann das Verfahren mit Zustimmung des Antragstellers bis zur Wirksamkeit des Plans ruhend gestellt werden.

Im Einzelfall kann es jedoch schneller sein, ein reguläres Genehmigungsverfahren durchzuführen und den Abschluss des Planverfahrens nicht abzuwarten.

Zum anderen bedeutet der Verweis auf den „Zeitpunkt der Genehmigungserteilung“, dass eine spätere gerichtliche Verwerfung des Plans für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG unbeachtlich ist. Die Genehmigung ist dann nicht aufgrund der Anwendung des § 6 WindBG rechtswidrig. Bei bestandskräftigen Genehmigungen gilt dies aufgrund der gesetzlichen Anordnung auch dann, wenn der Plan ex tunc für unwirksam erklärt wird.

2.2 Anwendungsvoraussetzung und Ausnahmen nach Satz 2

2.2.1 Umweltprüfung auf Planungsebene

§ 6 WindBG findet nur Anwendung, wenn im Planungsverfahren eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt worden ist.

Seit der Umsetzung der europäischen SUP-Richtlinie 2001/42/EG in deutsches Recht muss im Planungsverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Für Pläne, die nach dem 20. Juli 2006 in Kraft getreten sind, ist eine Umweltprüfung gesetzlich vorgeschrieben. Bei Plänen, die zwischen dem 21. Juli 2004 und dem 20. Juli 2006 in Kraft getreten sind, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. In diesem Zeitraum galt eine Übergangsvorschrift (§ 244 Absatz 1 BauGB). Pläne, die vor dem 21. Juli 2004 in Kraft getreten sind, erfüllen die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WindBG nicht.

Die Genehmigungsbehörde hat die Qualität und Prüfungstiefe der im Rahmen des Planungsverfahrens durchgeführten Umweltprüfung nicht zu prüfen. Sowohl Artikel 6 der EU-NotfallVO als auch § 6 WindBG erfordern lediglich in formaler Hinsicht die Durchführung einer Umweltprüfung. Materielle Anforderungen an die Durchführung werden nicht gestellt. Ob und

² BT-Drs. 20/5380, S. 6.

wie intensiv das Artenschutzrecht bei der Planausweisung geprüft wurde, ist daher für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG nicht von Bedeutung.

2.2.2 Ausnahmen

§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WindBG nimmt Windenergiegebiete vom Anwendungsbereich aus, „soweit“ sie in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegen. Liegt ein Windenergiegebiet lediglich teilweise in einem solchen Gebiet, ist allein die Fläche ausgenommen, die in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegt.

3. Rechtsfolgen des § 6 Absatz 1 WindBG

In allen ausgewiesenen Windenergiegebieten, in denen die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WindBG vorliegen und die nicht nach Nummer 2 ausgenommen sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff. BNatSchG nicht durchzuführen. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Absatz 1 WindBG.

3.1 Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde muss weder eine allgemeine noch eine standortbezogene Vorprüfung durchführen. Der Antragsteller muss der zuständigen Behörde keinen UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorlegen.

Der Antragsteller kann die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch nicht nach § 7 Absatz 3 UVPG beantragen. Dies ergibt sich daraus, dass § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG das gesamte UVPG für nicht anwendbar erklärt. Durch eine freiwillige UVP-Prüfung würde ansonsten die vom Gesetzgeber bezweckte beschleunigende Wirkung von § 6 WindBG teilweise entfallen.

Der Antragsteller kann, unabhängig von der UVP-Pflicht, weiterhin ein förmliches Verfahren nach § 19 Absatz 3 BImSchG beantragen. Dies ist aufgrund der Beschlüsse des BVerwG³ aber nicht mehr erforderlich, um den Lauf der Rechtsmittelfrist auszulösen. Das BVerwG hat entschieden, dass auch bei freiwilligen öffentlichen Bekanntmachungen im vereinfachten Verfahren nach § 19 Absatz 1 Satz 1 BImSchG die Rechtsmittelfrist ausgelöst wird.

Im laufenden Genehmigungsverfahren kann die Umweltverträglichkeitsprüfung unabhängig vom Verfahrensstand abgebrochen werden, wenn der Antragsteller die Umstellung nach § 6 Absatz 2 Satz 3 WindBG verlangt.

3.2 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An die Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Dieser regelt damit ein

³ BVerwG, Beschluss vom 08.12.2022 - 7 B 8.22 und 7 B 9.22.

abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Nach § 6 ist der Antragsteller insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder eine artenschutzrechtliche Prüfung (z.B. Habitatpotentialanalyse oder Raumnutzungsanalyse) durchzuführen und ein Maßnahmenkonzept vorzulegen. Stattdessen ist zu prüfen, ob für die relevanten europäisch geschützten Arten Daten vorhanden sind. Diese Daten müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sein. . Liegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen – außer zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse – angeordnet werden. Auch in den Fällen ist eine Kartierung durch den Antragsteller oder die Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Stattdessen hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht würden. Kommt die zuständige Behörde auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob dieser durch geeignete Minderungsmaßnahmen vermieden werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Absatz 1 BNatSchG angenähertes Schutzniveau gewährleistet werden. Das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG kann der Genehmigung von WEA nach § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen..

3.2.1 Vorhandene Daten (§ 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG)

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG hat die Behörde bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese Daten müssen außerdem aktuell und ausreichend räumlich genau sein. Eine Ausnahme davon gilt nach § 6 Absatz 1 Satz 4 nur für den Schutz von Fledermäusen vor Tötung- und Verletzung durch den Betrieb. Geeignete Minderungsmaßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse können auch dann angeordnet werden, wenn keine Daten vorhanden sind (dazu unter 3.2.2.3).

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind. Bekannt sind der Behörde z.B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt. Bei diesen Daten kann davon ausgegangen werden, dass sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit die Qualität der Daten gesichert ist.

Darüber hinaus sind vorhandene Daten solche, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z.B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei solchen behördlichen Datenbanken und Katastern kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden sind nach der Gesetzesbegründung Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann. Dabei kann es sich z.B. um Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen handeln. Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob die Daten nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Daten dürfen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag außerdem **nicht älter als fünf Jahre** sein. Sind sie älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie nicht zu verwenden.

Die Daten müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG außerdem eine **ausreichende räumliche Genauigkeit** aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbots nach § 45b BNatSchG bei Brutvögeln der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und Windenergieanlage zu bestimmen. Räumlich nur unpräzise Vorkommen einer Art in einem größeren Gebiet wie z.B. einem Messtischblattquadranten sind nicht ausreichend.

Sind für die relevanten europäisch geschützten Arten keine Daten vorhanden oder sind die Daten nicht aktuell und ausreichend genau, ist nach § 6 Absatz 1 Satz 5 und 7 Nummer 2 WindBG ohne weiteren Zwischenschritt eine Zahlung in Geld in Höhe von 3.000 Euro/MW festzulegen.

Sind Daten nur für einige Arten vorhanden oder nicht ausreichend vorhanden, um alle Verbotstatbestände zu beurteilen, ist – neben eventuellen Minderungsmaßnahmen – auch eine Zahlung in die nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

3.2.2 Anordnung von Minderungsmaßnahmen (§ 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG)

Sind geeignete Daten vorhanden, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Die Genehmigungsbehörde kann Minderungsmaßnahmen nur anordnen, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist. Die Minderungsmaßnahmen müssen geeignet und verhältnismäßig sein. Sind keine solchen Minderungsmaßnahmen verfügbar, ist eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu leisten.

Ob ein Verstoß zu erwarten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, prüft die Behörde selbstständig. Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller nicht mehr dazu verpflichtet, eine Artenschutzprüfung oder ein Maßnahmenkonzept vorzulegen, die Behörde kann dies nicht mehr verlangen. Der Antragsteller kann jedoch freiwillig weiterhin eine solche Prüfung und/oder ein Konzept vorlegen. Legt er eine vollständige Artenschutzprüfung und/oder ein vollständiges Maßnahmenkonzept auf Grundlage der vorhandenen Daten vor, kann die Behörde auf dieser Grundlage Minderungsmaßnahmen anordnen. In diesem Fall ist keine zusätzliche Zahlung in Artenhilfsprogramme nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG anzuordnen.

3.2.2.1 Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Die zuständige Behörde prüft zunächst, ob auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Für die Prüfung des **Tötungs- und Verletzungsverbots** bei kollisionsgefährdeten Brutvögeln ist § 45b und Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sinngemäß anzuwenden. Die Liste der dort genannten kollisionsgefährdeten Brutvögel ist abschließend. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich oder im zentralen Prüfbereich liegt eine signifikante Risikoerhöhung vor, liegt sie im erweiterten Prüfbereich oder außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt keine signifikante Risikoerhöhung vor. Im zweiten Fall sind daher keine Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Für die Prüfung des **Störungs- und Beschädigungsverbots** durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen sowie möglicher **Verstöße in der Errichtungsphase** kann auf die bestehenden Länderleitfäden zurückgegriffen werden. Die jeweils geschützten Arten sind auf Bundesebene nicht normiert. Dies gilt auch für Rast- und Zugvögel sowie andere Ansammlungen.

Kommt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote zu erwarten ist und daher keine Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die WEA ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

3.2.2.2 Geeignete und verfügbare Minderungsmaßnahmen

Kommt die zuständige Behörde auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob dieser durch geeignete Minderungsmaßnahmen vermieden werden kann. Minderungsmaßnahmen sind geeignet, den Verbotsverstoß zu vermeiden, wenn ihre Wirksamkeit **fachlich anerkannt** ist und sie **verfügbar** sind. Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln sind insbesondere die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG.

Die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG sind jedoch nicht im Nahbereich wirksam. Liegt die WEA im Nahbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels, sind Minderungsmaßnahmen daher nicht geeignet, das Risiko ausreichend zu verringern. Stattdessen ist eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Liegt die WEA im zentralen Prüfbereich und werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und

Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind. Die Maßnahmenliste ist aber nicht abschließend. Bei einzelnen Vögeln kann z.B. auch eine Umsiedlung des Brutplatzes in ausreichender Entfernung vom Windpark geeignet sein, um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot zu vermeiden (z.B. Brutplatz des Wanderfalken auf Freileitungsmasten).

Im erweiterten Prüfbereich sind aufgrund der Regelvermutung nach § 45b Absatz 4 BNatSchG keine Minderungsmaßnahmen erforderlich. Nur wenn der Antragsteller freiwillig eine Habitatpotentialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse vorgelegt, aus der sich eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen ergibt, können auf dieser Grundlage Minderungsmaßnahmen angeordnet werden.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen zurückzugreifen. Um baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, kommt insbesondere die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung in Betracht anstatt einer Bauzeitenbeschränkung, da dies dem Beschleunigungszweck der Notfallverordnung dient.

Nicht verfügbar sind geeignete Minderungsmaßnahmen, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht durchführbar sind. So sind z.B. Flächenmaßnahmen für Antragsteller nicht verfügbar, wenn er die dafür benötigte Fläche nicht sichern kann. Hierbei muss der Antragsteller keine Nachweise über die Nichtverfügbarkeit erbringen. Denn solche Negativnachweise sind in der Praxis nur schwer zu erbringen und können das Genehmigungsverfahren erheblich verzögern. Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in das Artenhilfsprogramm anzuordnen, um die durch § 6 WindBG bezweckte Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens nicht zu gefährden.

3.2.2.3 Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 4 auch dann anzuordnen, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Zweck der Regelung ist, auch unter § 6 WindBG, einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umzusetzen. Denn für Fledermäuse liegen in der Regel keine Daten vor, wenn der Antragsteller keine Vorab-Untersuchung durchgeführt hat, so dass nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG ansonsten keine Minderungsmaßnahmen ergriffen werden könnten.

Nach Satz 4 hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen „insbesondere in Form einer Abregelung“ der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung, Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Sie hat daher direkten Eingang in den Gesetzestext gefunden. Für den Umfang der Abschaltung ist auf die jeweils einschlägigen Länderleitfäden zurückzugreifen.

Solche pauschalen Abschaltungszeiten können im Einzelfall umfangreicher sein, als an einem Standort erforderlich. Werden pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage eines worst-case

Szenarios angeordnet, ist dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen. Eine Verpflichtung besteht nicht. Denn in diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Kollisionsrisiko bereits durch die pauschalen Abschaltzeiten hinreichend verringert wird. Verpflichtend ist das Gondelmonitoring nur anzuordnen, wenn Abschaltzeiten nicht auf Grundlage eines worst-case Szenarios angeordnet werden, und Unsicherheiten verbleiben, ob das Tötungsrisiko durch die beschränkten Abschaltzeiten ausreichend gemindert wird. .

Liegen jedoch Daten aus einer Vorab-Untersuchung vor, weil ein laufendes Genehmigungsverfahren auf das Verfahren nach § 6 WindBG umgestellt wird oder der Betreiber freiwillig Daten vorlegt, können Minderungsmaßnahmen nur angeordnet werden, wenn sich aus den Daten ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Ergibt sich aus den Daten kein erhöhtes Kollisionsrisiko, ist die WEA ohne Abschaltzeiten zu genehmigen.

Daneben („insbesondere“) können Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Errichtungsphase treten. Solche Minderungsmaßnahmen können aber nur nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten angeordnet werden. Wenn insoweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme zu leisten.

3.2.2.4 Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen

Die Minderungsmaßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG verhältnismäßig sein.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG, von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Berechnung erfolgt nach Anlage 2 des BNatSchG. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17 000 Euro je Megawatt angerechnet. Die Zumutbarkeitsschwelle nach des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG erfasst damit alle Maßnahmen für alle Arten und alle Zugriffsverbote, die für den Betrieb angeordnet werden.

Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WEA erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 Euro pro MW und pro Jahr vorzunehmen. Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden.

Umrechnungen des Zuschlags von 600 EUR pro MW und pro Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WEA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, so dass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine **Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent** anzusetzen ist. Eine projektspezifische Berechnung ist nicht erforderlich, da weder im Gesetz noch in Begründung ein genauer Wert angegeben ist, sondern eine Größenordnung. Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 EUR je Megawatt betragen.

Sind Daten für alle Arten verfügbar, um über die Frage der Verbotsverletzung zu entscheiden und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Überschreiten die Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Minderungsmaßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen Minderungsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Maßnahmen zu Gunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Minderungsmaßnahmen können auch in ihrem Umfang reduziert werden (z.B. kürzere Dauer der phänologiebedingten Abschaltung). Maßnahmen müssen aber trotz einer Reduktion wirksam bleiben. Auch bei Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG kann die zuständige Behörde sich gegen eine Anordnung entscheiden, da Zweck der Regelung nicht die Priorisierung des Fledermausschutzes ist, sondern der Erhalt des Schutzes bei nicht vorhandenen Daten. Entscheidet sich die zuständige Behörde gegen Abschaltungen für Fledermäuse, weil eine andere Maßnahme priorisiert wurde, ist auch ein Gondelmonitoring nicht anzuordnen.

Ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher- oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für Brutvögel und ökologische Baubegleitung kann in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden. Ein Tool zur konkreten Berechnung der Zumutbarkeit wurde als [Hilfestellung bei der Berechnung nach Anlage 2 BNatSchG](#) von der Fachagentur Wind zur Verfügung gestellt.

Soweit verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

3.2.3 Zahlung in Artenhilfsprogramme (§ 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG)

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat der Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind.

Liegen vollständige Daten zu den Artenvorkommen vor und ist auf dieser Grundlage kein Verstoß zu erwarten oder können alle zu erwartenden Verstöße durch

Minderungsmaßnahmen hinreichend verringert werden, ist keine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Ansonsten ist eine Zahlung nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 6 bis 8 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG soll das BMUV im Einvernehmen mit dem BMWK durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Nach der Gesetzesbegründung⁴ können die Genehmigungsbehörden aber bereits vor Erlass einer Verordnung nach Satz 11 die jährlich zu leistenden Beträge anhand der Bemessungsvorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG festlegen.

3.2.3.1 Höhe der Zahlung (§ 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG)

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG. Dort werden unter Nummer 1 und 2 zwei Pauschalbeträge festgelegt:

1. 450 Euro pro MW installierter Leistung und Betriebsjahr,
 - a. sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen
 - b. oder sofern Schutzmaßnahmen angeordnet werden, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je MW installierter Leistung liegen.
2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW installierter Leistung und Betriebsjahr.

Schutzmaßnahmen für Vögel nach Nummer 1 Buchstabe a umfassen alle Minderungsmaßnahmen für Vögel, die mit einer Abschaltung der WEA einhergehen. Mit der Verwendung des Wortes „Schutzmaßnahmen“ statt „Minderungsmaßnahmen“ orientiert sich der Gesetzgeber am Wortlaut des § 45b BNatSchG. Unter den Begriff fallen aber nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG (Antikollisionssystem, landwirtschaftliche und phänologiebedingte Abschaltung), sondern auch Abschaltungen zum Schutz vor allen weiteren Verbotverstößen z.B. wegen Vogelzugs- und Störung. Dies ergibt sich daraus, dass nicht von Brutvögeln, sondern von Vögeln allgemein gesprochen wird. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie aufgrund der Sonderregel des § 6 Absatz 1 Satz 4 regelmäßig angeordnet werden. Ihre alleinige Anordnung soll noch nicht zu dem reduzierten Betrag führen.

Nach Nummer 1 Buchstabe b ist der reduzierte Betrag auch dann anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17.000 EUR je MW überschreitet. Hiervon erfasst sind alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf alle Zugriffsverbote, alle Arten- und errichtungs-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, die mit Kostenaufwendungen verbunden sind, also z.B. die Anlage von Ersatzhabitaten oder eine ökologische Baubegleitung.

⁴ BT-Drs. 20/5830 S. 49.

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde 3.000 EUR je MW und Betriebsjahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotverstößen entschieden werden kann und somit weder Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 EUR je MW liegen und daher lediglich Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind (z.B. im Nahbereich) oder Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR je MW überschreiten, entschieden hat. Neben den 3.000 EUR je MW und Betriebsjahr, kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR je MW nicht überschreiten, anordnen.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

Bei der Festsetzung der Zahlung ist im Genehmigungsbescheid für die Zahlung als Empfänger die Bundeskasse Leipzig und die in Anhang 1 aufgeführte Kontoverbindung samt Kassenzahlen für das jeweilige Bundesland anzugeben.

3.2.4 Keine Ausnahmeprüfung (§ 6 Absatz 1 Satz 12)

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 iVm. § 45b Absatz 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich. Auch wenn die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird und Minderungsmaßnahmen deswegen auf das zumutbare Maß beschränkt werden, ist eine Ausnahmeprüfung nicht erforderlich. Eine Prüfung von Alternativen und des Erhaltungszustandes von Populationen hat daher nicht zu erfolgen.

Eine Versagung von WEA aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG) ist daher nach § 6 WindBG nicht möglich. Auch wenn ein Verbotsverstoß feststeht, der nicht mit Maßnahmen vermieden werden kann und für den nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 BNatSchG keine Ausnahme erteilt werden könnte, reicht nach § 6 WindBG die Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme im Sinne des § 45d Absatz 1 BNatSchG aus.

4. Zeitlicher Anwendungsbereich (§ 6 Absatz 2 WindBG)

Die in § 6 WindBG geregelten Erleichterungen sind nach Absatz 2 in Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag im Zeitraum ab Inkrafttreten des § 6 WindBG (29. März 2023) bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt und hierbei nachweist, dass er das Grundstück, auf dem die WEA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb der WEA vertraglich gesichert hat. Nachweise über die vertragliche Sicherung der Abstandsflächen, der Zuwegung oder des Netzanschlusses sind nicht erforderlich. Auch die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist nicht erforderlich, um den zeitlichen Anwendungsbereich des § 6 WindBG zu eröffnen.

Stand: 28.04.2023
Version: 1

Ob das Genehmigungsverfahren bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen ist, ist für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG unerheblich. Dies stellt Absatz 2 Satz 4 klar.

Bei Genehmigungsverfahren, die bereits vor dem Inkrafttreten des § 6 WindBG (29. März 2023) begonnen wurden, besteht nach Absatz 2 Satz 3 ein Wahlrecht des Antragstellers, ob er das Vorhaben im regulären Verfahren fortführen will oder ob § 6 WindBG angewendet werden soll. Der Antragsteller kann die Umstellung auf das Verfahren nach § 6 WindBG verlangen. Ein formaler Antrag ist hierzu nicht notwendig. Bei „neuen“ Verfahren, bei denen der Antrag erst nach dem Inkrafttreten des § 6 WindBG gestellt wird, besteht ein solches Wahlrecht nicht. Auf diese Verfahren ist § 6 WindBG verpflichtend anzuwenden.

Entwurf

Anhang 1 – Kontoverbindung und Kassenzeichen für die Zahlung

Bundesland	IBAN	Kassenzeichen
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen	DE388600000000086001040	1180 0536 2125
Mecklenburg-Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		